

Der Nachbericht bemerkt bloß zu §. 131 c. Folgendes:

Dieser von der diesseitigen Deputation S. 190 des Hauptberichts in Vorschlag gebrachte Paragraph wird, wenn die Kammer den Vorschlägen ihrer Deputation zu §. 106 beiträgt, in Wegfall zu bringen sein.

Referent Domherr D. Günther: Es ist nun zwar die Kammer bei §. 106 dem Vorschlage der Deputation nicht beigetreten; nichts desto weniger würde §. 131 c. in Wegfall zu bringen sein, weil dieser Punkt seine Erledigung gefunden hat.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß vielleicht an dieser Stelle noch eine Erwähnung nöthig sein dürfte; indes ist das ganz der künftigen Redaction zu überlassen.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 130 ist eine andere Fassung gegeben worden, enthalten in den Worten des Hauptberichts: „Jeder Indossant, welcher in Folge des Regresses den protestirten Wechsel einlöst, erwirbt damit dieselben Regressrechte gegen seine Vormänner und den Aussteller (§. 112).“ Ich frage: ob Sie §. 130 in dieser neuen Fassung annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Was §. 131 anlangt, so ist darüber nichts erinnert worden. Ich frage also: ob Sie §. 131 des Entwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt §. 131 b. in der Fassung im Hauptberichte: „Neben dem Rechte der Regressnahme steht dem Präsentanten eines acceptirten Wechsels zugleich wahlweise die Wechselklage gegen den Bezogenen zu und geht auf jeden Indossanten über, der den Wechsel einlöst.“ Ich frage: ob Sie §. 131 b. in dieser Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde nun noch eine Frage auf den Wegfall des §. 131 c. zu stellen haben. Ich frage: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation §. 131 c. in Wegfall bringen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 132.

Der Avalgeber hat keinen wechselfähigen Regress auf den Aussteller, auch keine Wechselklage wider den Acceptanten.

(Die Motive siehe in Nr. 28 der Mittheilungen der zweiten Kammer Seite 724.)

Der Hauptbericht sagt:

Die jenseitige Deputation hat vorgeschlagen, um mehrerer Deutlichkeit willen

- 1) hinter dem Worte „Avalgeber“ in Einschluß zu setzen: „(§. 28.)“
- 2) statt der Worte: „hat keinen ——— auch keine“ zu sagen:
„erwirbt dagegen durch Einlösung des Wechsels weder

einen wechselfähigen Regress gegen den Aussteller, noch eine“.

Man empfiehlt der Kammer, diesen Vorschlägen beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Frage stelle ich auf die Einschaltung der Worte: „(§. 28.)“ hinter dem Worte: „Avalgeber“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Vorschlag annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann wird vorgeschlagen, statt der Worte: „hat keinen ——— auch keine“ zu sagen: „erwirbt dagegen durch Einlösung des Wechsels weder einen wechselfähigen Regress gegen den Aussteller, noch eine“. Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich frage ich: ob die Kammer §. 132 mit diesen Veränderungen annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Das achte Capitel handelt: „Von dem Regress wegen verweigerter Annahme der trassirten Wechsel.“

(Die Motive zum achten Capitel des Entwurfs s. Nr. 28 der zweiten Kammer S. 735.)

Der Nachbericht sagt:

Die zweite Kammer hat hier auf den Antrag ihrer Deputation beschlossen, daß in der Ueberschrift des Capitels sowohl, als in den einzelnen Paragraphen desselben das Wort: „trassirt“ vor: „Wechsel“ als völlig entbehrlich beseitigt und die Ausdrücke: „Tratte“, „Trassant“ und „Trassat“, der Gleichförmigkeit wegen, mit den sonst überall im Entwurf gebrauchten, ohnehin gewöhnlichen: „Wechsel“, „Aussteller“ und „Bezogener“ vertauscht werden sollen. Da jedoch jene Ausdrücke aus der bekannten und recipirten Terminologie des Wechselrechts entnommen sind, so findet die Deputation keinen Grund, diesen Antrag zu empfehlen, und rathet der Kammer an, demselben nicht beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es gilt also hier der Ablehnung eines Beschlusses der andern Kammer. Unsere Deputation schlägt uns vor, den Beschluß abzulehnen.

Secretair v. Biedermann: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, es giebt noch einen Grund, für den Antrag der zweiten Kammer zu stimmen, der nicht in den Motiven des jenseitigen Berichts enthalten ist; nämlich die „große Ähnlichkeit der beiden Worte: Trassant und Trassat“, welche in Schrift und Druck leicht zu Verwechslungen führen kann.

Referent Domherr D. Günther: Wie dem auch sei, es ist jedenfalls bloße Redactionsache; denn daß materiell nichts geändert wird, wenn man statt Trassat sagt: der Bezogene, das ist klar.

Königl. Commissar D. Einert: Ueberdies muß bemerkt werden, daß ganze Capitel spricht insbesondere von der Tratte, und es kann nicht oft und bestimmt genug gesagt werden, daß